

Statuten

Spitex Verband der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2016 / Anhang 1 vom 26. April 2018

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Spitex Verband der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden» (Spitex Verband SG|AR|AI) besteht mit Sitz in der Stadt St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Ziel des Verbands ist die Interessenwahrung, Qualitätsentwicklung, sowie die Förderung und Koordination der Hilfe und Pflege zu Hause in den Kantonen SG, AR und AI unter Achtung der Selbständigkeit der einzelnen Mitgliedorganisationen.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erfüllung seines Zweckes übernimmt der Spitex Verband SG|AR|AI im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Bearbeitung von Grundsatz- und Detailfragen der Hilfe und Pflege zu Hause
- b) Information und Beratung der Mitglieder
- c) Information der Öffentlichkeit über die Anliegen und Tätigkeiten der Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause
- d) Vertretung gemeinsamer Interessen in fachlichen Gremien/Institutionen und auf politischer Ebene
- e) Abschluss von Verträgen zur Finanzierung der Hilfe und Pflege zu Hause in den Kantonen SG, AR und AI
- f) Unterstützung bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen und bei der Finanzierung der Leistungen auch ausserhalb des KVG
- g) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Spitexpersonal und Vorständen

In den Statuten wird durchgehend die weibliche Form verwendet - gemeint sind immer beide Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus

- a) Aktivmitgliedern: Gemeinnützige Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die Träger von Organisationen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sind, insbesondere Spitexorganisationen (Gemeindekrankenpflege, Hauspflege, Haushilfe), Kinderspitexorganisationen oder Organisationen der Mütter-/Väterberatung. Zugelassen sind auch kommerziell ausgerichtete Organisationen, sofern sie gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde Hilfe und/oder Pflege erbringen.
- b) Passivmitgliedern: Natürliche oder juristische Personen, die an der Entwicklung des Verbandszweckes interessiert sind.
- c) Gönnern: Natürliche oder juristische Personen, die den Verband unterstützen möchten.

Art. 5 Beitritt und Austritt

¹Der Beitritt zum Spitex Verband SG|AR|AI kann jederzeit erfolgen. Entsprechende Gesuche sind an die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Gesuchsteller bei der Delegiertenversammlung Beschwerde einreichen.

²Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Entsprechende Mitteilungen sind mindestens drei Monate vor Jahresende an die Präsidentin zu richten.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die gegen den Verbandszweck verstossen, oder die Mitgliederpflichten in grober Weise verletzen, können jederzeit durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene können bei der Delegiertenversammlung Rekurs gegen den Ausschluss einreichen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 8 Delegiertenversammlung

- ¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Die Delegierten vertreten die Aktivmitglieder.
- ²Jedes Aktiv-Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Stimmrechtsverhältnisse sind im Anhang 1 festgelegt.
- ³Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand im ersten Drittel jedes Jahres einberufen.
- ⁴Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder auf schriftlich begründetes, an den Vorstand gerichtetes Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder.
- ⁵Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung von Zeitpunkt, Ort, Traktanden und Anträgen mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- ⁶Die Aktivmitglieder können dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese mit der allenfalls ergänzten Traktandenliste den Mitgliedern vor der Versammlung weiterzuleiten. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht abgestimmt werden.
- ⁷Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- ⁸Wahlen und Abstimmungen werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen entschieden. Sie erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt. Über dringende Geschäfte kann auf dem Korrespondenzweg beschlossen werden.
- ⁹Bei Beschlüssen über Statutenrevisionen und über die Auflösung des SPITEX Verbandes ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ¹⁰Die Delegiertenversammlung legt den Rahmen der Verbandstätigkeit fest. Ihre Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:
- a) Wahl der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - c) Entscheid über die Aufnahme von Aktivmitgliedern, welche vom Vorstand abgelehnt wurden und eine Beschwerde eingereicht haben.
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission, der Jahresrechnung und des Budgets
 - f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge
 - g) Festlegung der Stimmkraft der Aktivmitglieder (vgl. Anhang 1)
 - h) Festlegung der Beiträge der Aktivmitglieder (vgl. Anhang 1)
 - i) Festlegen von Ausgleichsbeiträgen zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungsbetrieben innerhalb des Verbandes (vgl. Anhang 2)
 - j) Auflösung des Verbandes.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Mindestens je ein Mitglied stammt aus den Kantonen SG, AR und AI. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

²Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

³Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbandsführung und vertritt den Verband gegen aussen. Er befasst sich vor allem mit den grundsätzlichen, längerfristigen Fragen und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus. Er ist im Besonderen für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Verabschiedung von Jahresplanung, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) Abschlüsse von Verträgen (im Besonderen Tarifvertrag)
- e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleiterin
- f) Auftragserteilung an die Geschäftsstelle und Überwachung ihrer Tätigkeit
- g) setzt Fachgremien ein, wählt deren Mitglieder und kann Aufträge erteilen
- h) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- i) Behandlung von Beschwerden gegen Mitglieder
- j) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- k) Bezeichnung der Delegierten für die DV des Spitex Verbands Schweiz (SVS), wobei in der Regel aus jedem der Kantone SG, AR und AI eine Person zu delegieren ist
- l) Festlegung der Beiträge der Passivmitglieder und Gönner

Art. 10 Die Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

²Die Mitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

³Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie die Rechnungsführung. Sie hat Zugang zu allen Unterlagen und Informationen und erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

Art. 11 Die Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben der Geschäftsführung und des Sekretariates. Die Geschäftsleiterin führt die Geschäftsstelle nach den Vorgaben des Vorstandes.

²Die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an Vorstands- und Delegiertenversammlung teil und kann in beiden Gremien Anträge stellen.

³Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

IV. Finanzen

Art. 12 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus Dienstleistungen
- d) Zuwendungen Dritter
- e) Vermögenserträge

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

Wird die Auflösung des Verbands beschlossen, so ist dessen allfälliges Vermögen durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 27. April 2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. April 2015.

Anhang 1: Stimmrechtsverhältnisse und Beiträge der Aktivmitglieder

Anhang 2: Ausgleichsbeiträge für Ausbildungsbetriebe

Anhang 1

Stimmrechtsverhältnisse und Beiträge der Aktivmitglieder

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 26. April 2018, gültig ab 1. Januar 2018

Grundlage

Grundlage für Beitrag der Aktivmitglieder und Stimmkraft bildet die Jahresbruttolohnsumme des Vorjahres.

Stimmkraft

Jede Organisation hat grundsätzlich eine Stimme

Pro überschrittene Fr. 100'000 Lohnsumme erhöht sich die Stimmkraft um 1 Stimme

Aktivmitgliederbeitrag

Grundbetrag pro Organisation ist Fr. 2'600.-

Pro überschrittene Fr. 100'000 Lohnsumme erhöht sich der Mitgliederbeitrag um Fr. 700.-

In Tabellenform (nicht abschliessend), in Fr.:

Jahresbruttolohnsumme	Beitrag	Stimmen
1 bis 100'000	2'600	1
100'001 bis 200'000	3'300	2
200'001 bis 300'000	4'000	3
300'001 bis 400'000	4'700	4
400'001 bis 500'000	5'400	5
500'001 bis 600'000	6'100	6
600'001 bis 700'000	6'800	7
700'001 bis 800'000	7'500	8
800'001 bis 900'000	8'200	9
900'001 bis 1'000'000	8'900	10
1'000'001 bis 1'100'000	9'600	11
1'100'001 bis 1'200'000	10'300	12
1'200'001 bis 1'300'000	11'000	13
1'300'001 bis 1'400'000	11'700	14
1'400'001 bis 1'500'000	12'400	15

Jahresbruttolohnsumme	Beitrag	Stimmen
1'500'001 bis 1'600'000	13'100	16
1'600'001 bis 1'700'000	13'800	17
1'700'001 bis 1'800'000	14'500	18
1'800'001 bis 1'900'000	15'200	19
1'900'001 bis 2'000'000	15'900	20
2'000'001 bis 2'100'000	16'600	21
2'100'001 bis 2'200'000	17'300	22
2'200'001 bis 2'300'000	18'000	23
2'300'001 bis 2'400'000	18'700	24
2'400'001 bis 2'500'000	19'400	25
2'500'001 bis 2'600'000	20'100	26
2'600'001 bis 2'700'000	20'800	27
2'700'001 bis 2'800'000	21'500	28
2'800'001 bis 2'900'000	22'200	29
2'900'001 bis 3'000'000	22'900	30

Anhang 2

Ausgleichsbeiträge für Ausbildungsbetriebe

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2015, gültig ab 1. Januar 2015

Grundlage

Grundlage für die Erhebung der Ausgleichsbeiträge bildet die Jahresbruttolohnsumme des Vorjahres.

Verfahren

Jede Organisation mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Kantonen SG, AR und AI (mit Ausnahme von Fachorganisationen mit Spezialdienstleistungen (Kinderspitex, Palliativ Care, etc.)) ist zur Bezahlung von Ausgleichsbeiträgen verpflichtet. Der so erhobene Gesamtbetrag wird aufgrund eines Reglements des Vorstands wieder an Ausbildungsbetriebe ausgeschüttet.

Ausgleichsbeitrag

Grundbetrag pro Organisation ist Fr. 300.-

Pro überschrittene Fr. 100'000 Lohnsumme erhöht sich der Ausgleichsbeitrag um Fr. 300.-

In Tabellenform (nicht abschliessend), in Fr.:

Jahresbruttolohnsumme	Beitrag	Jahresbruttolohnsumme	Beitrag
1 bis 100'000	300	1'500'001 bis 1'600'000	4'800
100'001 bis 200'000	600	1'600'001 bis 1'700'000	5'100
200'001 bis 300'000	900	1'700'001 bis 1'800'000	5'400
300'001 bis 400'000	1'200	1'800'001 bis 1'900'000	5'700
400'001 bis 500'000	1'500	1'900'001 bis 2'000'000	6'000
500'001 bis 600'000	1'800	2'000'001 bis 2'100'000	6'300
600'001 bis 700'000	2'100	2'100'001 bis 2'200'000	6'600
700'001 bis 800'000	2'400	2'200'001 bis 2'300'000	6'900
800'001 bis 900'000	2'700	2'300'001 bis 2'400'000	7'200
900'001 bis 1'000'000	3'000	2'400'001 bis 2'500'000	7'500
1'000'001 bis 1'100'000	3'300	2'500'001 bis 2'600'000	7'800
1'100'001 bis 1'200'000	3'600	2'600'001 bis 2'700'000	8'100
1'200'001 bis 1'300'000	3'900	2'700'001 bis 2'800'000	8'400
1'300'001 bis 1'400'000	4'200	2'800'001 bis 2'900'000	8'700
1'400'001 bis 1'500'000	4'500	2'900'001 bis 3'000'000	9'000